

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt 5

I. Gesamtkosten:

davon

	Vermögens-HH	Verwaltungs-HH
Gesamtkosten der Maßnahme:	€	15.157,00 €
- Einnahmen von Dritten:	€	€
= Städtischer Eigenanteil:	€	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Haushaltsstelle: 1.45500.760000
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Bei Maßnahmen des Vermögens-HH:

- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen und zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde anzumelden.

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis 2012 (HSK-Planung)
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	€	€

Die Finanzierung der Folgekosten ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

- ☒ gesichert
☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

- ☐ gesichert
☐ nicht gesichert

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

Kosten

Den Bereitschaftspflegefamilien soll für die Dauer der Belegung ein Tagessatz analog des Pflegesatzes für Westfälische Pflegefamilien vergütet werden:

21,83 €	Kosten der Erziehung
14,56 €	Materielle Aufwendungen
36,39 €	pro Tag für die Bereitschaftspflege

Kosten im Vergleich:

36,39 € pro Tag Bereitschaftspflegefamilien

21,53 €	Normale Vollzeitpflege, Pflegegeld unter 7 Jahre
142,00 €	Jugendschutzstelle
113,00 €	Heim St. Agnes, Oer-Erkenschwick

Angenommene Auslastung der Bereitschaftspflegestelle von 70 % = 255 Tage im Jahr

Kosten pro Kind Bereitschaftspflegestelle jährlich: 255 Tage/Jahr x 36,39 € = 9.279,00 €

Normale Pflegefamilie

Kosten pro Kind normaler Pflegesatz jährlich : 255 Tage/Jahr x 21,53 € = 5.490,00 €

Mehrkosten pro Bereitschaftspflegestelle: 3789,00 €

Bei 4 Pflegestellen: **15.157,00 €**

Vergleich zur Heimunterbringung:

255 Tage x 113,00 € Heim = 28.815,00 €

255 Tage x 36,39 € Bereitschaft = 9.279,00 €

Ersparnis pro Platz = 19.536,00 €

Sachverhalt

Gemäß § 33 Kinder- und Jugendhilfegesetz soll jungen Menschen in Krisensituationen eine Unterbringungsmöglichkeit in einer Familie als eine zeitlich befristete Erziehungshilfe angeboten werden.

Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes der Stadt Castrop-Rauxel arbeitet seit mehr als 25 Jahren mit Bereitschaftspflegefamilien zusammen.

Bereitschaftspflegefamilien nehmen Kinder in akuten Krisensituationen in ihren Familien für eine befristete Zeit auf. Während dieser Unterbringungszeit wird gemeinsam mit der Ursprungsfamilie geklärt, ob das Kind mit begleitenden Hilfen zurück in die Familie geht oder ob es dauerhaft anderweitig z. B. in einer Dauerpflegefamilie untergebracht werden soll.

Ursächlich für die Krisen in der Ursprungsfamilie können Alkohol- und Drogenprobleme, Missbrauch oder Misshandlung durch die Eltern, eine aktuelle Überforderung im Erziehungsalltag oder Ähnliches sein.

Bereitschaftspflegefamilien nehmen Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 17 Jahren auf. Als Voraussetzung für die Unterbringung in einer Familie müssen die Kinder und Jugendlichen die Bereitschaft und die Fähigkeit mitbringen, mit den Pflegeeltern zu kooperieren.

Einem Kind oder Jugendlichen Familie auf Zeit zu sein, setzt besondere Kompetenzen bei den Pflegeeltern voraus.

Das Jugendamt Castrop-Rauxel ist in seiner täglichen Arbeit dringend auf diese Familien angewiesen, die häufig schon jahrelange Erfahrung mit der Aufnahme von fremden Kindern in ihrer Familie haben.

Eine konkrete vertragliche Bindung (siehe Anlage 2) mit unserer Bereitschaftspflege dient der Sicherung dieser Unterbringungsform. Sie soll verhindern, dass die Familien durch andere Jugendämter belegt werden oder zu anderen Trägern abwandern. Durch eine verbesserte finanzielle Ausstattung der Pflegefamilien soll ein Anreiz für Familien geschaffen werden, sich für Bereitschaftspflege zu entscheiden und dadurch sichergestellt werden, dass genügend qualifizierte und erfahrene Familien zur Verfügung stehen. Es ist geplant zunächst vier Bereitschaftspflegestellen einzurichten. Nach Ablauf eines Jahres werden die Erfahrungen ausgewertet.

Bereitschaftspflege, da wo sie sinnvoll und möglich eingesetzt ist, ist letztendlich auch die passendere Alternative zur Heimunterbringung.

§ 33 SGB VIII – Vollzeitpflege

"Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und in seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind besonders geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen."



Bereich: Jugend und Familie
Az: 55
Datum: 13.03.2008

2008/092
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	10.04.2008	

Betreff

Sicherstellung von Bereitschaftspflegefamilien für das Jugendamt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Sicherstellung von Bereitschaftspflegefamilien für das Jugendamt Castrop-Rauxel gemäß Sachverhalt zur Kenntnis.

Glöß
Erste Beigeordnete